

Brander Schwimmverein 1973 e.V.

Satzung in der Fassung vom 10.02.2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Brander Schwimmverein 1973 e.V.
2. Er wurde am 21.02.1973 gegründet und hat seinen Sitz in Aachen-Brand.
3. Er ist unter der Nr. 1585 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
4. Der Verein führt das nachstehende Logo in blauer Farbe (RAL 5002). Eine veränderte Nutzung oder Verwendung des Logos ist im Einzelfall durch den Vorstand zu entscheiden.



§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports - insbesondere des Schwimm- und Triathlonsports, der Kultur, der Jugend und der Durchführung von Schwimmkursen auf gemeinnütziger Grundlage. Darüber hinaus wird der Satzungszweck verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport - und Spielgemeinschaften.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW), des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (SV NRW) und des Nordrhein-Westfälischen Triathlon-Verbandes e.V. (NRW TV). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die jeweils gültige Satzung des LSB NRW, SV NRW und NRW TV als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) außerordentlichen Mitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Leben des Vereins teilnehmen und die Angebote nutzen.

3. Fördermitglieder sind Personen, die den Verein oder bestimmte Vereinsabteilungen fördern und unterstützen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können nur durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, welche als gemeinnützig anerkannt sein müssen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person gemäß § 5.1 werden.

2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich auf einem vereinseigenen Aufnahmeformular an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme durch den Vorstand erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an. Eine Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Rechte des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Ein Fördermitglied hat kein Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen.
3. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht. Juristische Personen haben je eine Stimme bei der Mitgliederversammlung.
4. Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden. Vertreter der Jugend können auch aktive Mitglieder unter 18 Jahren sein. Weiteres regelt die **Jugendordnung**.
5. Außerordentliche Mitglieder, können durch Vereinbarung mit dem Vorstand im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2 die Einrichtungen des Vereins nutzen.

§ 8 Pflichten des Mitgliedes

1. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse, Leitlinien und Anordnungen zu befolgen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der persönlichen Verhältnisse umgehend mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. die Änderung der Anschrift und E-Mail;
 - b. die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren;
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Wechsel der Abteilung, Beendigung der Ausbildung bzw. Studienzeit, Familienverhältnisse).

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen kann diese Erklärung nur durch die/den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Stichtag ist der 30. September des laufenden Geschäftsjahres. Über Einzelfälle zu anderen Kündigungsfristen entscheidet der Vorstand.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen, Satzung und Leitlinien begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins, durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet;
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zum Antrag des Ausschlusses schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss wird unmittelbar wirksam und ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief unter Angabe einer Begründung mitzuteilen.

5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte aus ihrer Mitgliedschaft. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahme-, Mahn- und Bearbeitungsgebühren sowie Umlagen festsetzen.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Mahn- und Bearbeitungsgebühren werden durch den Vorstand in der **Beitragsordnung** festgelegt.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig und wird in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.

4. Zuviel gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

5. Weiteres regelt die **Beitragsordnung** des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Jugendversammlung
- c) Vorstand

2. Die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der in § 11.1 genannten Vereinsorgane regelt, neben dieser Satzung, die **Geschäftsordnung** des Vereins.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, alljährlich im 1. Quartal einzuberufen. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung elektronisch erfolgt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder gestellt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsfristen und Formalien der Satzung.

3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Vereins,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes und der Kassenprüfer,
- f) Bestätigung der Teamleiter, der Jugendwarte und der Abteilungsleiter,
- g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- i) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
- j) Bekanntgabe von neuen Ordnungen und Änderungen bestehender Ordnungen,
- k) Behandlung von Anträgen der Mitglieder zur Mitgliederversammlung.

4. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird.

8. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Alle übrigen Wahlen und Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung herbeigeführt. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

9. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist mit der Einladung auf die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

10. Über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Teamleiter Breiten-/Senioren- u. Freizeitsport
- f) dem Teamleiter Wettkampfschwimmen
- g) dem Teamleiter Nachwuchsschwimmen
- h) dem Teamleiter Anfängerschwimmen
- i) den Abteilungsleitern oder ihren Vertretern

j) dem Jugendwart oder seinen Vertretern

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

2. Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder gemäß § 5.1 sein.

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstand vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten. Beschlüsse des Vorstandes in Finanzangelegenheiten können mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes abgelehnt werden. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.

5. Nur der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 13.3 wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Teamleiter werden durch den Vorstand bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsleiter oder Jugendwarte werden von den Abteilungen oder der Jugendversammlung gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt oder bestätigt, wobei in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende, Geschäftsführer, der Teamleiter Wettkampfschwimmsport und der Teamleiter Anfängerschwimmen und den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, Kassenwart, der Teamleiter Nachwuchsschwimmen und der Teamleiter Breiten-/Senioren- u. Freizeitsport gewählt oder bestätigt werden.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied oder ein kommissarisch bestelltes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt.

7. Die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch eine **Geschäftsordnung** geregelt.

8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen. Er kann Vereinsmitgliedern schriftlich Vollmacht für begrenzte Aufgaben erteilen.

9. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

10. Beschlüsse können in Präsenzsitzungen, im schriftlichen Verfahren, elektronisch und im Rahmen von Telefonkonferenzen gefasst werden. Die Wahl des Abstimmungsverfahrens sowie die Einladung obliegen dem 1. Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

11. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

§ 14 Jugend im Verein

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und wählt ihre Vertreter in einen Jugendausschuss. Der Jugendausschuss entscheidet

über die Verwendung der vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel. Sie unterliegen grundsätzlich der sich aus der Satzung ergebenden Zweckbindung.

2. Alles Weitere regelt die **Jugendordnung**, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Sie unterliegt den entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung, insbesondere Änderungsverfahren. Zweck und Ziele leiten sich aus der Vereinssatzung ab.

§ 15 Abteilungen

1. Abteilungen unterstehen der Satzung des BSV. Zwecke und Ziele, sowie Genehmigungs- und Änderungsverfahren leiten sich, soweit sie nicht in **Abteilungsordnungen** anders festgelegt sind, aus der Vereinssatzung ab bzw. dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

2. Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen, die sich selbst verwalten. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

3. Die Abteilung wird vom Abteilungsleiter geführt, der die Interessen der Abteilung als stimmberechtigtes Vorstandmitglied im Vorstand vertritt. Bei dessen Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Abteilungsleiter mit vollem Stimmrecht. Der stellvertretende Abteilungsleiter hat jederzeit das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen.

4. Die Abteilungsleiter und die stellvertretenden Abteilungsleiter werden alle zwei Jahre von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt.

5. Die Abteilungsleitung beruft mindestens einmal im Jahr die Abteilungsversammlung ein. Sie muss spätestens 2 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitglieder der Abteilung sind mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung elektronisch erfolgt.

6. Die Abteilungen entscheiden über die zugewiesenen Mittel. Alle Abteilungen müssen regelmäßig dem Vorstand die Mittelverwendung nachweisen. Die Jahresabrechnung ist zum Jahresende, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Kassenprüfung dem Kassenwart vorzulegen.

§ 16 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer (aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder), sowie ein Stellvertreter, werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist nur einmalig zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - in jedem Fall zum 31.12. - die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit dem genehmigten Haushaltsplan zu vergleichen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

§ 17 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss, folgende Ordnungen zu erlassen und zu ändern:

- a. Abteilungsordnungen
- b. Beitragsordnung
- c. Finanzordnung
- e. Geschäftsordnung
- f. Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen.

§ 18 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind.

2. Die Haftung von Mitgliedern des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organen oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 19 Ehrenamtspauschale

Bei Bedarf können Vereinsämter oder einzelne Aufgaben des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Der Vorstand kann ebenfalls eine Vergütung erhalten; über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bürgerverein Brand zur Verwendung für soziale Einrichtungen des Ortsteiles Aachen-Brand.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Aachen, den 14. März 2018